

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

3. Verordnung vom 22.01.1840 publ. 29.01.1840

schiffs an der Englischen Küste sich bei dem Amte Minsen, bei dem Vogt auf Wangerooge und auf dem Bureau des Wasserschouts zu Brake niedergelegt findet, wo die Betheiligten sie einsehen, sich auch gegen die Copialgebühr Abschrift davon geben lassen können.

3) Consistorial-Bekanntmachung vom 22. Januar, publ. den 29. Januar 1840.

Betr. die Ein-
sendung der Ver-
zeichnisse der
Schulkinder, wel-
che die Schule
besucht haben.

Die bisher bestandene Verpflichtung der Schullehrer, nach dem Schlusse eines jeden Halbjahrs ein vollständiges Verzeichniß der Schulkinder, welche in demselben ihre Schule besucht haben, mit Angabe ihres Alters, der Namen ihrer Eltern, ihrer Schulversäumnisse und ihres Betragens bei dem ihnen vorgesezten Pastor einzureichen, wird für die Zukunft dahin abgeändert, daß jenes Verzeichniß nur Einmal im Jahre, und zwar innerhalb acht Tagen nach dem Schlusse eines jeden Winter-Semesters, zu übergeben ist, wornach die Betheiligten sich zu richten haben.

4) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 28. Januar, publ. den 5. Febr. 1840.

In Betreff der
Ablieferung der
seit länger als
zehn Jahre in
Deposito stehen-

Mit Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Höchster Genehmigung werden die in der Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 9/18.